

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

STEUERBRIEFing – Nr. 4/ Januar 2016

«ZMSD/Briefanrede»,

das Jahr 2016 hat nun begonnen. Wir hoffen, dass Sie ein paar ruhige und erholsame Tage genießen konnten und wünschen Ihnen für das begonnene 2016 viel Freude, Gesundheit und Erfolg.

Der Jahreswechsel ist diesmal geprägt von vielen kleinen Veränderungen im Steuerwesen, die im Einzelfall auch starke Auswirkungen haben können. Insbesondere geht die fortschreitende Digitalisierung der Steuerverwaltung jedes Jahr ein wenig mehr voran. Als Ihre Steuerkanzlei informieren wir Sie mit unserem mittlerweile vierten „STEUERBRIEFing“ über die wesentlichen Veränderungen und einen Ausblick für das kommende Jahr.

Auch wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung und wünschen privat und geschäftlich einen guten Start!

Mit freundlichem Gruß

Knorr & Ristelhuber GmbH

Markus Ristelhuber

Inhalt STEUERBRIEFing Nr. 4/ Januar 2016

Für alle Steuerzahler	2
Nachweiserleichterungen für Spenden an Flüchtlinge – vereinfachte Spendennachweise	2
Gemeinnützige Körperschaften	2
Unternehmen	3
Arbeitnehmer	3
Neues Melderecht ab 01.11.2015	3
FACTA-Abkommen der Bundesrepublik und den USA	3
Erhöhung des sogenannten Grundfreibetrags und des Kindergeldes	4
Für Erben und Beschenkte	4
Ausblick für die Zukunft	4
Erbschaftssteuerreform	5
Für Kapitalanleger	5
Besteuerung der Kapitalerträge	5
Für Arbeitnehmer	5
Umzugskosten nicht immer als Werbungskosten abziehbar	5
Für Unternehmer	6
Buchführungsgrenzen	6

Impressum

Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Für alle Steuerzahler

Nachweiserleichterungen für Spenden an Flüchtlinge

Vereinfachte Spendennachweise werden vom Finanzamt anerkannt

Der Zustrom von Flüchtlingen wird uns noch lange beschäftigen. Jeden Tag kommen neue Hilfesuchende hinzu. Hilfsorganisationen schlagen Alarm, da die nötigen Gelder ausbleiben, Städte und Gemeinden geraten an ihre Kapazitätsgrenzen. Um der Lage Herr zu werden, hat die Finanzverwaltung nun auch einen altbewährten Joker aus dem Ärmel geschüttelt. Mit Schreiben vom 22. September 2015 will das Bundesfinanzministerium für spendenwillige Steuerpflichtige Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung schaffen.

Erleichterungen gelten bis Ende 2016

Danach werden Spenden bereits dann steuerlich anerkannt, wenn Bareinzahlungsbelege oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszüge) vorgelegt werden können, die auf Konten der einschlägigen Organisationen (DRK, Caritas etc.) lauten. Zuwendungen an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind ebenfalls abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhand- bzw. als Sonderkonto geführt wird und die Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Einrichtung weitergeleitet werden.

Gemeinnützige Körperschaften

Auch Sportvereine, Musikvereine und andere gemeinnützige Körperschaften können unter bestimmten Voraussetzungen als Spendensammler tätig werden. Dies hat keinen Einfluss auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des spendenden Vereins. Für gemeinnützige Körperschaften ist es für deren Steuerbegünstigung unschädlich, wenn

diese vorhandene Mittel, die keiner Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung der Flüchtlinge einsetzen.

Unternehmen Unternehmen können unentgeltliche Leistungen aus dem Betriebsvermögen oder Sachzuwendungen als Sponsoringmaßnahmen voll als Betriebsausgaben geltend machen, sofern sie sich als Sponsor wirtschaftliche Vorteile versprechen und durch öffentlichkeitswirksame Berichterstattungen in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen etc. auf ihre Leistungen aufmerksam machen.

Arbeitnehmer Nicht zuletzt können Arbeitnehmer Teile ihres Gehaltes spenden. Das Gehalt muss vom Arbeitgeber dann nicht lohnversteuert werden. Doch Vorsicht: Diese Zahlungen unterliegen weiterhin der Sozialversicherungspflicht! Die gespendeten Gehälter dürfen von den Arbeitnehmern auch nicht noch einmal in der Einkommensteuererklärung als Spende angesetzt werden.

Neues Melderecht ab 01.11.2015

Ab dem 01.11.2015 gilt ein neues Melderechtsgesetz. Wesentlich neu ist dabei die sogenannte Meldebescheinigung, die ein Mieter bei der Meldebehörde vorlegen muss.

Für Mieter gilt daher, dass er sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug mit der Meldebescheinigung bei dem Einwohnermeldeamt anmelden muss. Hierfür benötigt er die Bescheinigung des Wohnungsgebers (Vermieters, Eigentümers), dass er an einem bestimmten Datum die Wohnung oder das Haus des Wohnungsgebers bezogen hat. Für die Abmeldung ist eine Auszugsbescheinigung vorzulegen.

Für Vermieter (Wohnungsgeber) gilt, dass dieser die Einzugs- oder Auszugsbestätigung dem Mieter innerhalb von 2 Wochen auszustellen hat. Andernfalls kann auch gegen den Vermieter ein Bußgeld von bis zu 1.000 € verhängt werden.

Tipp: Stellen Sie die Bescheinigung am besten zusammen mit der Wohnungsabnahme aus, dann ist in der Regel der Zeitraum gewahrt.

FACTA-Abkommen der Bundesrepublik und den USA

Das am 31.05.2015 verabschiedete sogenannte FACTA-Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den USA verpflichtet Finanzinstitute zur Erhebung von steuerrelevanten Daten ihrer Kunden und Anleger für Zwecke der Besteuerung in den USA. Unter Umständen werden Sie von Ihren Kreditinstituten aufgefordert, Fragebögen auszufüllen um zu beurteilen, ob Sie für die USA steuerrelevante Einkünfte erzielen. Im Zweifel halten Sie in einem solchen Fall Rücksprache mit Ihrem Kreditinstitut.

Erhöhung des sogenannten

Um der sogenannten „kalten Progression“ entgegen zu wirken werden

Grundfreibetrags und des Kindergeldes

die Grundfreibeträge wie folgt erhöht:

ab **VZ 2015** um 118 EUR auf **8.472 EUR**

ab **VZ 2016** um weitere 180 EUR auf **8.652 EUR**.

Auch der **Kinderfreibetrag** wird erhöht, und zwar von **2.256 EUR** (VZ 2015) bzw. auf **2.304 EUR** (VZ 2016).

Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wurde das Kindergeld in gleichem Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben: Ab 2016 gilt

- für **erste und zweite** Kinder die Anhebung auf 190 EUR,
- für **dritte Kinder** der Betrag von 196 EUR und
- jeweils **221 EUR** für das **vierte und jedes weitere Kind**.

Für Erben und Beschenkte

Bei Schenkungen oder Erbschaften sind ab November 2015 auch die Steueridentifikationsnummer des Schenkers oder Erblassers zwingend mit anzugeben.

Ausblick für die Zukunft

Das Bundeskabinett hat am 09.12.2015 einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Der Bundesrat muss diesem Gesetzentwurf noch zustimmen, um das Gesetz final zu verabschieden. Die Digitalisierung schreitet voran!

Allgemeine Ziele:

Das Gesetz zielt in erster Linie auf eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Finanzverwaltung ab, da künftig mit weniger Beamten mehr Fälle bearbeitet werden müssen, so dass Arbeitsschritte verstärkt von Computern, Programmen und automatisierten Handlungsroutinen übernommen werden sollen. Das Gesetz soll hierfür die Grundlagen schaffen.

Das Gesetz soll grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Wichtigste Details:

Verstärkung der ausschließlich automationsgestützten Bearbeitung sowie Einführung des ausschließlich automationsgestützten Bescheid-erlasses sowie sukzessive Umstellung auf elektronische Kommunikationswege (darunter auch Bekanntgabe von Bescheiden durch Datenabruf bzw. bereits durch Mitteilung zur Bereitstellung des Datenabrufs sowie Verbesserung und Erweiterung des Elster-Verfahrens).

Einführung eines Risikomanagementsystems mit Vorgaben zu Prüfroutinen vor dem Hintergrund der Gleichmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit der Besteuerung.

Das Prinzip der Belegvorlagepflicht wird in das Prinzip der Belegvorhaltepflicht überführt, so dass die Belege (bspw. auch Spendenbescheinigungen) künftig nur vorzuhalten bzw. aufzubewahren – nicht jedoch auch einzureichen sind. Bei elektronischen Meldeverfahren Dritter kann unter Umständen sogar vollständig auf die Aufbewahrung durch den Steuerpflichtigen verzichtet werden, wie bspw. bei künftigen oder bestehenden Meldepflichten von Arbeitgebern oder Spendenempfängern.

Steuererklärungsfristen werden für Steuerpflichtige, die sich von Angehörigen der steuerberatenden Berufe betreuen lassen, einheitlich gesetzlich bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres verlängert.

Ob diese gesetzliche Neuregelung verfassungskonform ist, bleibt abzuwarten.

Erbschaftsteuerreform

Die Diskussionsentwürfe zur Erbschaftsteuerreform sind in den verschiedenen Gremien in Diskussion. Es ist zu erwarten, dass im ersten Halbjahr 2016 nun die letztgültigen Gesetzesvorlagen vorliegen werden. Wir informieren Sie natürlich laufend!

Für Kapitalanleger

Durchführung der Günstigerprüfung

Der Bundesfinanzhof hat am 12.05.2015 eindeutig entschieden, dass nach der Bestandskraft eines Steuerbescheides kein Antrag auf Günstigerprüfung der Abgeltungsbesteuerung gestellt werden kann. Auch eine nachträglich erstellte Steuerbescheinigung durchbricht dies zugunsten des Steuerpflichtigen nicht.

Die Besteuerung der Kapitalerträge muss also jährlich neu geprüft werden. Bitte sammeln Sie die Bankbescheinigungen, damit wir die Steuererklärung für Sie optimal erstellen können.

Für Arbeitnehmer

Umzugskosten nicht immer als Werbungskosten abziehbar

Spart ein Arbeitnehmer durch einen Umzug mindestens einer Stunde Fahrtzeit ein, kann der Umzug beruflich veranlasst sein, so dass die Kosten für den Umzug als Werbungskosten abzugsfähig sind. Allerdings gilt dies nicht immer und in jedem Einzelfall, wie der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst entschieden hat.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Berufspilot seinen Wohnsitz

um 200 Kilometer näher an seinen Ausgangsflughafen verlegt. Bei dem vom Piloten und seiner Ehefrau neu bezogenen Domizil handelte es sich um das Elternhaus, welches vor Jahren durch vorweggenommene Erbfolge übertragen wurde. Der Pilot machte Umzugskosten von knapp 12.100 EUR geltend und gab für fünf Monate 13 Fahrten zum Flughafen an.

Das Finanzamt erkannte die Umzugskosten nicht als Werbungskosten an, da der Umzug nicht beruflich sondern privat veranlasst sei. Die Klage bis vor dem BFH blieb erfolglos, da der Pilot den Ausgangsflughafen relativ selten aufsuchte und die Fahrzeitverkürzung der privaten Veranlassung gegenüber in den Hintergrund gerückt sei.

Für Unternehmer

Buchführungsgrenzen

Ab dem 01.01.2016 gelten neue Grenzwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (Umsatz und Gewinn) im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung:

Dazu wurde der bisherige **Umsatz-Schwellenwert** i. H. v. 500.000 EUR auf **600.000 EUR** und der bisherige **Gewinn-Schwellenwert** i. H. v. 50.000 EUR auf **60.000 EUR** angehoben. Einzelkaufleute, die die – nun erhöhten – Grenzen nicht überschreiten, sind von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Handelsgesetzbuch oder Abgabenordnung befreit.